

(4) In den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

§ 4

(1) Als Leiter des Reservistenkollektivs ist möglichst ein Offizier der Reserve nach Absprache mit dem Betriebsleiter, dem Parteisekretär des Betriebes und mit dem betreffenden Reservisten durch den Leiter des Wehrkreis-Kommandos in der Regel für 2 Jahre einzusetzen. Die Aufgabenstellung und Anleitung erhält der Leiter des Reservistenkollektivs durch das Wehrkreis-Kommando.

(2) Vom Leiter des Reservistenkollektivs werden nach persönlicher Aussprache mit dem betreffenden Reservisten ein Stellvertreter und weitere 3 bis 5 gediente Reservisten als Leitungsmitglieder eingesetzt.

(3) Die Leitung des Reservistenkollektivs plant und organisiert die vom Kollektiv zu lösenden Aufgaben.

(4) Die Funktionen der Leitung des Reservistenkollektivs werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5

(1) In größeren Reservistenkollektiven können unter Berücksichtigung der Struktur des Betriebes Reservistengruppen gebildet werden.

(2) Durch den Leiter des Reservistenkollektivs ist für jede Gruppe ein Leiter und ein Stellvertreter einzusetzen.

(3) Der Leiter der Reservistengruppe erhält die Aufgabenstellung und Anleitung durch den Leiter des Reservistenkollektivs.

§ 6

(1) Das Reservistenkollektiv bzw. die Reservistengruppe führt im Quartal mindestens eine Zusammenkunft durch. Das Recht der Einberufung hat der Leiter des Reservistenkollektivs bzw. der Reservistengruppe.

(2) Die Arbeit des Reservistenkollektivs umfaßt insbesondere:

- a) Information der gedienten Reservisten über militärpolitische Probleme der Nationalen Volksarmee und der sozialistischen Bruderarmeen;
- b) Pflege der Traditionen der Nationalen Volksarmee und Durchführung von Feierstunden anlässlich des Tages der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee im Betrieb bzw. in Schulen oder Genossenschaften, für die der Betrieb Patenschaften übernommen hat;
- c) Festigung der Zusammengehörigkeit der gedienten Reservisten, Herstellung einer engen Verbindung mit den Angehörigen des aktiven Dienstes, die Betriebsangehörige sind;
- d) Erziehung der gedienten Reservisten zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft und vorbildlicher Mitarbeit in den Brigaden der sozialistischen Arbeit und anderen Arbeitskollektiven;
- e) aktive Unterstützung der Werbung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten;

f) Hilfe und Unterstützung der Grundorganisationen der FDJ und GST, insbesondere bei der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend, sowie der Kampfgruppen im Betrieb;

g) Gewinnung von Abonnenten für die Zeitung „Volksarmee“ und Fachliteratur des Deutschen Militärverlages;

h) Mitarbeit an der aktuellen Gestaltung der Zeitung „Volksarmee“;

i) Ausnutzung der Betriebs- und Wandzeitung zur Propagierung von Problemen und guten Leistungen gedienter Reservisten;

j) Erziehung der gedienten Reservisten zur Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 13 der Reservistenordnung;

k) Unterstützung bei der Durchsetzung der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53), insbesondere Einflußnahme auf die Qualifizierung und die Gewährleistung der Rechte gedienter Reservisten.

§ 7

Die Konsultation

Die Konsultation dient:

- a) der Weiterbildung und Erhaltung der Kenntnisse der gedienten Reservisten durch Einsichtnahme in Unterlagen, die die Erziehung und Ausbildung betreffen, sowie Studium von Befehlen, Anordnungen, Dienstvorschriften und Lektionen unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen;
- b) der Klärung persönlicher Fragen, die im Rahmen des Reservistenkollektivs nicht geklärt werden konnten.

Die Konsultationen erfolgen im Wehrkreis-Kommando bzw. im Wehrbezirks-Kommando.

§ 8

Das Reservistenforum

(1) Das Reservistenforum dient der Information und Aussprache über aktuelle militärpolitische Fragen sowie der Erläuterung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Nationalen Verteidigung.

(2) Das Reservistenforum kann innerhalb des Kreises oder des Betriebes in der Regel ein- bis zweimal im Jahr durchgeführt werden. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist der Leiter des Wehrkreis-Kommandos.

(3) Außer den gedienten Reservisten können zu Reservistenforen eingeladen werden:

- a) Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre des Kreises bzw. des Betriebes;
- b) Angehörige des aktiven Dienstes der Nationalen Volksarmee (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten aus dem Truppendienst, insbesondere Fachoffiziere der einzelnen Waffengattungen und Dienste).